

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1) Vertragsbedingungen

- 1.1. Wir tätigen unsere Rechtsgeschäfte (z.B. Angebot, Verkauf, Kauf, Lieferung) nur zu den nachstehenden Bedingungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsabreden.
- 1.3. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit. Zur Wirksamkeit der Zurückweisung dieser entgegenstehenden Bedingungen bedarf es einer nochmaligen ausdrücklichen Erklärung unsererseits bei oder nach Vertragsabschluß nicht.
- 1.4. Üben wir einmal in der Geltungmachung unserer Rechte Nachsicht, so bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft auf diese Rechte.
- 1.5. Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 EUR / netto

## 2) Angebote

- 2.1. All unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt in jedem Falle vorbehalten.
- 2.2. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Preislisten, Prospekte, Broschüren sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt.

## 3) Preise

- 3.1. Unsere angegebenen Preise enthalten die gesetzliche deutsche Umsatzsteuer. Versandkosten werden nach Maßgabe des § 3 Abs. (3) gesondert berechnet.
- 3.2. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Bei Geschäften mit Kaufleuten gelten grundsätzlich die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten ebenfalls, wenn die Lieferung später als drei Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden soll. Bei Geschäften mit Kaufleuten sind wir berechtigt die Preise zu ändern, wenn die für den Preis maßgeblichen Kostenfaktoren sich geändert haben oder der Lieferant seine Preise nachträglich erhöht hat. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten gilt das nur, wenn die Lieferung später als drei Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden soll.
- 3.3. Die in unseren Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind nur bei Einhaltung gewisser Mindestauftragswerte verbindlich. Bei Aufträgen zu darunter liegenden Werten müssen wir uns daher zur Deckung unserer Auftragsbearbeitungskosten die Berechnung eines Mindermengenaufschlages vorbehalten.

## 4) Lieferung

- 4.1. Die Lieferung folgt auf Gefahr des Käufers auch bei Benutzung eigener Transportmittel ab Lager/Werk Pyrbaum per DHL, UPS oder DPD ausschließlich Verpackung.
- 4.2. Versenden wir die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort, so gehen die Transportrisiken zu Lasten des Käufers auch dann, wenn der Transport zum Bestimmungsort des Käufers franco erfolgt. Die Vereinbarung "franco" oder "frachtfrei" ist lediglich Verrechnungsgröße für den vereinbarten Kaufpreis.
- 4.3. Wenn wir einen Spediteur oder Frachtführer mit dem Transport der Ware zu dem von dem Verkäufer angegebenen Bestimmungsort beauftragen, handeln wir im Auftrag des Käufers und - soweit nicht anders vereinbart - auf dessen Kosten.
- 4.4. Soweit Ablade-, Versand-, Abgangs- oder Ankunftszeiten bzw. Klein-Daten genannt oder kalendermäßig aufgeführt werden, handelt es sich um ca. Angaben.
- 4.5. Wir schließen keine Versicherung für irgendein Risiko bei Erfüllung des Kaufkontraktes ab, es ist Sache des Käufers für eine Versicherung zu sorgen.
- 4.6. Für bedruckte Waren muß aus technischen Gründen eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 5% vorbehalten bleiben.

## 5) Leistungshindernisse

- 5.1. Der Vertragsabschluß erfolgt vorbehaltlich der für uns erforderlichen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, Einfuhrzölle sowie die Einfuhrumsatzsteuer werden von uns abgeführt.
- 5.2. Bei unvorhergesehenen Lieferungsschwierigkeiten im Betrieb des Vorlieferanten, von dem wir die Ware unsererseits beziehen, oder bei Transportschwierigkeiten des Vorlieferanten zum Abgangshafen oder einen sonstigen Abladeort und bei Verzögerung von Schiffs- und Flugankünften usw. sind wir berechtigt, die Lieferung bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach Beseitigung der Unmöglichkeit oder des Unvermögens hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne das der Käufer uns gegenüber deswegen irgendwelche Rechte hat.
- 5.3. Bestreitet der Käufer das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen, so ist er dafür in der Beweispflicht.
- 5.4. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind bei Geschäften mit Kaufleuten ausgeschlossen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Angestellten und uns nicht vorliegen, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten beschränkt auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch auf 10% unseres Rechnungswertes der Ware, mit deren Lieferung wir uns im Verzug befinden oder deren Lieferung uns unmöglich geworden ist, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns bzw. bei unseren Mitarbeiter nicht vorliegen.
- 5.5. Auch wenn keiner der in Ziffer 5.2 genannten Gründe eingetreten ist, wird uns ohne ausdrückliche Erklärung eine Nachfrist gewährt, welche der Dauer der Lieferungsfrist entspricht, längstens jedoch 8 Wochen beträgt. Erst nach Ablauf dieser Nachlieferungsfrist hat der Käufer unter Ausschuß von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Seine Rücktrittserklärung bedarf zu dieser Wirksamkeit der Schriftform.

## 6) Zahlung

- 6.1. Unsere Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum unserer Rechnung vom Käufer ohne Abzug zahlbar. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der tic promotion.
- 6.2. Um unsere Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und um uns von Verwaltungsarbeiten, wie Debitorenbuchhaltung und Forderungseinzug zu entlasten, haben wir uns entschlossen, den Service der Crefo Factoring Südost GmbH & Co. KG in Anspruch zu nehmen. Wir haben daher unsere Forderungen an die Crefo Factoring Südost GmbH & Co. KG verkauft und übertragen. Vorkommende Reklamationen sind der Crefo Factoring Südost GmbH & Co. KG sofort zu melden, die sich dann umgehend mit uns in Verbindung setzt. Die Klärung der Beanstandung wird weiterhin durch uns erfolgen.
- 6.3. Bei Sonderanfertigungen in der Türkei bzw. Fernost werden in Form einer Anzahlrechnung 50% des Warenbruttowertes vorab in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zu akzeptieren. Nach Zahlungseingang kommt es dann zum vertraglich festgelegten Auftrag.

6.5. Sofern der Kunde Kaufmann ist, gerät er ohne Mahnung nach Fälligkeit in Verzug. Bei Verzug sind alle offenstehenden noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Die vordringenden Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt ist.

6.6. Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß die Kreditverhältnisse des Kunden für Krediteignung nicht gewährleistet sind, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen weger fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung der Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erlangen. Das gleiche gilt wenn solche Tatsachen hinsichtlich eines Wechselbeteiligten oder Bürgen bekannt werden.

6.7. Entweder von uns nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche geben dem Käufer kein Aufrechnungsrecht, Kaufleuten auch kein Zurückbehaltungsrecht.

## 7) Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gleich aus, welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 7.2. Der Käufer ist berechtigt, über die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 7.3. Der Käufer tritt bereits hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar ungeachtet dessen, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- 7.4. Solange der Käufer seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt, ist er zum Einzug der uns der im voraus abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Einziehungsbefugnis ist jedoch widerruflich. Der Kunde ist auf Verlangen von uns zur Benennung seiner Verkaufsschuldner und zur Offenlegung der Forderungssessionen verpflichtet.

## 8) Mängelrüge

- 8.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf ihre vertragliche Beschaffenheit zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Eintreffen der Ware beim Kunden, bei uns schriftlich spezifiziert eingehen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung uns schriftlich bekanntzugeben. Bei Geschäften mit Kaufleuten gilt die Regelung der §§ 377 ff ABG.
- 8.2. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand daß die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- 8.3. Der Käufer verliert sein Recht auf eine Mängelrüge, wenn die Ware in irgendeiner Art und Weise verhindert worden ist.
- 8.4. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare geringe Abweichungen von Sortiment, Qualität, Farbe, Breite, Gewicht, Ausrüstung oder Design der Waren können nicht beanstandet werden.
- 8.5. Bei fertig konfektionierter Ware sind Druckschwankungen technisch nicht vermeidbar und können nicht beanstandet werden.
- 8.6. Bei Vorliegen von Mängeln - bei Geschäften mit Kaufleuten auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften - sofern die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hat, den Kunden wegen Mangelfolgeschäden abzusichern, leisten wir wie folgt Gewähr. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers sind unter Ausschuß von § 480 BGB auf Minderung begrenzt. Schadensersatzansprüche jeglicher Art werden hiermit ausgeschlossen. Der Käufer kann jedoch verlangen, daß wir ihm evtl. Schadensersatzansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten abtreten und dem Käufer mit den für die Durchführung Regreßansprüchen notwendigen Informationen versehen.
- 8.7. Für die Eignung von Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck übernehmen wir keine Gewähr.

## 9) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Geschäftsbeziehungen und Lieferungen ist Pyrbaum. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist unser Sitz. Gerichtsstand für beide Teile - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist, sofern der Kunde Vorkaufmann, öffentlich - rechtliche Körperschaft oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, Sitz unserer Firma. Die Gerichtsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Ist der Kunde Nicht Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für das Mahnverfahren Sitz unserer Firma.

## 10) Salvatorische Klausel

- 10.1. Soweit in den vorstehenden Bedingungen Sonderregelungen für Kaufleute getroffen sind, gilt dies nur für Geschäfte mit Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört. Sofern Nichtkaufleute genannt sind, zählen hierzu auch Kaufleute, soweit der Vertrag nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört.
- 10.2. Sofern einzelne Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder nichtig sind, so bleiben die übrigen gültig mit der Maßgabe, daß die unwirksamen oder nichtigen durch solche zu ersetzen sind, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entsprechen oder am nächsten kommen. Es gilt dann diejenige gesetzliche Regelung als vereinbart, die dem zwischen den Geschäftspartnern gewollten Regelungszweck am nächsten kommt.